



Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für öffentliche Ordnung,
70161 Stuttgart

Hausadresse:
Eberhardstraße 35, Schwabenzentrum
70173 Stuttgart

SÖS
c/o Herrn Harald Beck
Ehrenhalde 33
70192 Stuttgart

32-31/3.2
Herr Schoch
245
91136
78 01
22.05.2014

**Plakatierung anlässlich der Kommunal-, Regional- und Europawahl
am 25. Mai 2014**

Sehr geehrter Herr Beck,

das Amt für öffentliche Ordnung der Landeshauptstadt Stuttgart möchte aus gegebenem Anlass darauf hinweisen, dass der Genehmigungszeitraum Ihrer Plakatierungsgenehmigung für die oben genannten Wahlen am 25. Mai 2014, 24.00 Uhr, endet.

Ab 26. Mai 2014 sind alle im öffentlichen Raum vorhandenen Wahlwerbeträger einschließlich der Befestigungsmaterialien (z.B. Kabelbinder) unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen.

Um Ihnen logistisch entgegenzukommen, wurde dazu eine Frist bis spätestens 31. Mai 2014 eingeräumt. Gleichzeitig wurde in der Plakatierungsgenehmigung ausdrücklich verfügt, dass bis zur endgültigen Entfernung der Werbeträger aus dem öffentlichen Verkehrsraum, diese nicht an Dritte zur weiteren Nutzung überlassen werden dürfen, vgl. Ziffer 11 der Auflagen und Bedingungen Ihrer Plakatierungserlaubnis.

Wir weisen Sie daher ausdrücklich darauf hin, dass eine über den 25. Mai 2014 hinausgehende Nutzung der vorhandenen Werbeträger, sei es durch Überplakatierung oder durch die Überlassung der Wahlwerbeträger an Dritte zu anderen Zwecken, einen Verstoß gegen § 5 der städtischen Straßen- und Anlagen-Polizeiverordnung darstellt. Dies gilt natürlich nicht für das von uns allgemein anerkannte und tolerierte „Danke“.

Sprechzeiten:
Mo bis Fr 08:30 – 13:00 Uhr
Do 14:00 - 15:30 Uhr

Sie erreichen uns mit:
S bis Haltestelle Stadtmitte
u, **t** und **b** bis Haltestelle
Frotebühlplatz (Stadtmitte) oder Rathaus
I Behindertenparkplatz Tiefgarage Schwabenzentrum

Konto der Stadtkasse:
BW Bank Stuttgart
Nr. 2 002 408 (BLZ 600 501 01)
IBAN: DE28 6005 0101 0002 0024 08
BIC: SOLADEST

Eine weitergehende Ausnahme hiervon ist aus rechtlichen Gründen wie auch aus Gründen der Gleichbehandlung gegenüber anderen Gruppierungen und gemeinnützigen Organisationen nicht möglich.

Wir bitten deshalb um Ihr Verständnis, dass das Amt für öffentliche Ordnung beim feststellen einer entsprechenden von der Wahlplakatierung abweichenden Nachnutzung im Wege der Ersatzvornahme unverzüglich ordnungsgemäße Zustände wieder herstellen wird. Die beanstandeten Werbeträger werden wir dazu auf Ihre Kosten aus dem öffentlichen Verkehrsraum entfernen lassen.

Wir bitten gleichfalls, dieses Schreiben auch an Ihre mit der Plakatierung betrauten Ortsvereine, Unterorganisationen und Personen unverzüglich weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Schoch